



# STATUTEN

## **1. Name, Sitz und Zweck**

### **§ 1**

Unter dem Namen "CLUB OF CLASSIC BIKES" (Club klassischer Motorräder) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Kaiseraugst.

### **§ 2**

Der Club hat den Zweck, klassische Motorräder zu restaurieren und damit zu erhalten. Der Zweck soll in der Hauptsache erreicht werden durch:

- a) Regelmässige Zusammenkünfte von Liebhabern klassischer Motorräder
- b) Organisieren von Ausfahrten und anderen Anlässen
- c) Austausch von Erfahrungen mit anderen Motorradclubs oder ähnlichen Vereinigungen
- d) Gegenseitige Unterstützung bei Restauration und Instandstellung von klassischen Motorrädern

## **2. Mitgliedschaft**

### **§ 3**

Ehren und Clubmitglieder können an Clubveranstaltungen und Versammlungen teilnehmen. Sie sind stimmberechtigt und zu allen Ämtern wählbar.

Jugendliche unter 18 Jahren können an Clubversammlungen und Veranstaltungen teilnehmen. Sie sind weder stimmberechtigt noch wählbar.

### **§ 4**

Clubmitglieder zahlen pro Jahr einen Mitgliederbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt. Ehren- und Vorstandsmitglieder zahlen keinen Beitrag.

### **§ 5**

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt zum Club dessen Statuten und verpflichtet sich, diesen, sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Cluborgane nachzukommen.

### **§ 6**

Mitglied kann jedermann werden, dem es ein Anliegen ist, den Zweck des Clubs zu unterstützen. Die Aufnahme als Mitglied beginnt erst mit der Erfüllung oben genannter Verpflichtungen.

**§ 7 / § 8**  
gestrichen

**§ 9**

Wer sich um den Club oder dessen Ziel besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

**§ 10**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied absichtlich oder grob fahrlässig die Interessen oder Vorschriften des Clubs verletzt, sich anderen das Ansehen oder die Zusammenarbeit des Clubs schädigende Handlung zuschulden kommen lässt oder es unterlässt, seinen finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nachzukommen.

**§ 11**

Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschliesst die Generalversammlung endgültig. Dem Betreffenden steht das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu.

**3. Organisation**

**§ 12**

Die Organe des Clubs sind:

1. Die Generalversammlung (Jahresversammlung)
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

### **3 a) Versammlung**

#### **§ 13**

Der Vereinsversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

1. Abnahme des Jahresberichtes und der auf die Generalversammlung abgeschlossene Jahresrechnung
2. Festsetzung des Jahresprogrammes, des Budgets und des Jahresbeitrages
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Rechnungsrevisoren, des Kassiers, der Kommissionen und Delegierten
5. Beschlussfassung über Durchführung von Anlässen und Teilnahme an Solchen
6. Revisionen der Statuten
7. Erledigung von Rekursen
8. Ausschluss von Mitgliedern
9. Auflösung des Clubs

#### **§ 14**

Die Vereinsversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wie die Geschäfte des erfordern oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung zu den Versammlungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste, und zwar rechtzeitig, dass die Mitglieder Gelegenheit haben, zu den Traktanden Stellung zu nehmen und eventuell Anträge vor der Versammlung einzureichen.

#### **§ 15**

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden, sofern die Statuten nichts abweichendes bestimmen. Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht 1/3 der Stimmberechtigten es anders verlangt.

#### **§ 16**

Anträge der Mitglieder, die 3 Tage vor der Versammlung an den Vorstand eingereicht worden sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

### **3 b) Der Vorstand**

#### **§ 17**

Die Leitung des Clubs wird einem Vorstand von mindestens 4 Mitgliedern übertragen, bestehend aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier

Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt

#### **§ 18**

Die Obliegenheiten und Kompetenzen des Vorstandes sind:

1. Handhabung der Statuten und Vollzug der von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse
2. Vertretung des Clubs nach aussen
3. Verwaltung des Clubvermögens und allfälliger Spezialrechnungen
4. Vorbereiten der Traktanden für die Generalversammlung
5. Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
6. Erledigung aller übrigen Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen und deren finanzielle Tragweite Fr. 150.—im Einzelfall nicht übersteigen.

#### **§ 19**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club rührt der Präsident oder dessen Stellvertreter, in finanziellen Angelegenheiten der Kassier, in allen übrigen Angelegenheiten der Sekretär

### **3c) Rechnungsrevisoren**

#### **§ 20**

Die Revisoren, bestehend aus Präsident, Vizepräsident und Sekretär, prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Clubs sowie weiterer Kassen. Sie haben sich vom Vorhandensein der ausgewiesenen Gelder sowie der inventarisierten Vermögenswerte zu überzeugen. Es steht ihnen das Recht zu, zu einzelnen Einnahme- und Ausgabenposten Stellung zu nehmen.

Über das Prüfergebnis erstatten die Revisoren an der Jahresversammlung einen Schriftlichen Bericht.

## 4. Finanzen

### § 21

Die finanziellen Mittel des Clubs setzen sich wie folgt zusammen:

1. Ordentliche Mitgliederbeiträge
2. Freiwillige Zuwendungen
3. Einnahmen aus Veranstaltungen

### § 22

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

## 5. Auflösung des Clubs

### § 23

Solange mindestens 5 Mitglieder gewillt sind, den Verein weiterzuführen, kann er nicht aufgelöst werden, wenn zugleich die Statuten eingehalten werden.

### § 24

Der Club muss aufgelöst werden, wenn er zahlungsunfähig ist und die Sicherheit allfälliger Bürgen nicht mehr gewährleistet werden kann.

### § 25

Ein allenfalls bei der Auflösung des Clubs noch vorhandenes Vermögen wird zugunsten eines Wohltätigkeitsfonds überwiesen.

### § 26 gestrichen

---

Also beschlossen an der Versammlung vom 20. Juni 1979

### Revisionen anlässlich der Versammlungen vom:

NR	Datum Versammlung	Revisionen
1	17. Mai 1989	§ 3, 4, 17, 21
2	18. Mai 1994	§ 3, 4
3	9. Mai 2001	Neufassung der Statuten: § 2e) gestrichen, 3, 4, 7+8 gestrichen, 13, 20, 21 3., 26 gestrichen,